

## **Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr**

*BGH, 09.12.2021 – 4 StR 167/21*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

A, ein zum Tatzeitpunkt in einer stationären Alkoholentwöhnungstherapie befindend und an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit vorrangig emotional instabilen und histrionischen Anteilen leidend, fuhr mit seinem Fahrrad umher. Er gelangte in den Bereich einer ca. 7 m hohen Brücke über einer Bundesstraße, als er aus einem Schotterhaufen 14 teilweise scharfkantige Schottersteine ergriff, um sie von der Brücke auf einen fahrenden PKW fallen zu lassen und so Wut und Frust auf seine Mitpatienten abzubauen. Als er sich auf die Brücke stellte, näherte sich der Geschädigte in seinem PKW mit max. 80 km/h von der dem Standort des A abgewandten Seite auf der sonst wenig befahrenen Straße. A ließ die Steine kalkulierend fallen, sodass sie nur das Dach des PKW trafen und einen Sachschaden von ca. 4.800 € verursachten. Der Fahrzeugführer konnte seinen PKW unbeeinträchtigt weiterführen. Da A keine Menschen töten, verletzen oder gefährden wollte, nahm er keine großen Steine, weshalb er es nicht für möglich hielt, die Frontscheibe zu treffen, sie aufzusplitten oder zu durchschlagen und somit den Insassen zu treffen. A war zur Tatzeit nicht alkoholisiert.

### **II. Entscheidungsgründe**

Ein bedingter Tötungsvorsatz wurde aufgrund der geminderten objektiven Gefährlichkeit der konkreten Angriffsweise des A und seiner verwendeten Steine verneint. Ein SV bestätigte, dass die verwendeten Steine nicht geeignet waren, die Frontscheibe zu durchdringen und somit Insassen zu treffen. Aus den selben Gründen wurde ein bedingter Körperverletzungsvorsatz verneint. Die Verurteilung wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zum Nachteil des Angeklagten erwies sich als rechtsfehlerhaft. Es lag keine Vollendung des Grundtatbestands des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB vor, da keine konkret verkehrsspezifische Gefahr als Folge der Handlung von A eintrat. A kam es nach seiner Vorstellung nicht darauf an, durch seine Handlung einen Unglücksfall dadurch herbeizuführen, dass sich die von ihm verursachte konkrete Gefahr auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen ist. Dies wäre nur dann zu bejahen, wenn der Fortbewegung des von dem Eingriff betroffenen Fahrzeugs in einer Weise entgegengewirkt wird, dass infolge der Dynamik des Straßenverkehrs eine konkrete Gefahr für die Fahrzeuginsassen oder das Fahrzeug entsteht. Der vom A vorgestellte Schadenseintritt war nicht auf die für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen, er unterscheidet sich vielmehr nicht von einer Sachbeschädigung eines abgestellten Fahrzeugs.

### **III. Problemstandort**

Um den vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zu qualifizieren, muss die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, dass sich gerade eine von ihm herbeigeführte verkehrsspezifische Gefahr verwirklicht.